

Verordnung
des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen
über die Ausbildung und Prüfung der Beamten der ersten Einstiegsebene
der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Finanz- und Steuerverwaltung mit
dem fachlichen Schwerpunkt Staatsfinanzverwaltungsdienst
(Sächsische Ausbildungs- und Prüfungsordnung
Staatsfinanzverwaltungsdienst - SächsAPOSTf)

Vom 7. August 2017

Auf Grund des § 30 Satz 1 und 2 Nummer 1, 2, 4 bis 9 des [Sächsischen Beamtengesetzes](#) vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970, 971), das durch das Gesetz vom 4. Juli 2017 (SächsGVBl. S. 347) geändert worden ist, verordnet das Staatsministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern:

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1
Allgemeine Regelungen

- § 1 Ziel der Laufbahnausbildung
- § 2 Einstellung
- § 3 Dienstbezeichnung
- § 4 Leitung der Ausbildung und Ausbildungsbehörden
- § 5 Ausbildungsverantwortliche
- § 6 Vorgesetzte
- § 7 Lehrveranstaltungsfreie Zeiten und Erholungsurlaub

Abschnitt 2
Dauer und Gliederung des Vorbereitungsdienstes

- § 8 Dauer des Vorbereitungsdienstes
- § 9 Gliederung des Vorbereitungsdienstes
- § 10 Fachstudien
- § 11 Berufspraktische Studienzeiten
- § 12 Praktische Ausbildung
- § 13 Dienstbegleitende Lehrveranstaltungen
- § 14 Ausbildungsplan und Beschäftigungsnachweis
- § 15 Studienplan und Lehrpläne

Abschnitt 3
Prüfungen

Unterabschnitt 1
Gemeinsame Vorschriften

- § 16 Zwischenprüfung und Laufbahnprüfung
- § 17 Prüfungsbehörde und Prüfungsorgane
- § 18 Bestellung und Zusammensetzung der Prüfungsausschüsse
- § 19 Aufgaben des Prüfungsausschusses und seines Vorsitzenden
- § 20 Prüfer
- § 21 Prüfungskommission für die mündliche Prüfung
- § 22 Schriftliche Prüfung
- § 23 Prüfungsnoten
- § 24 Bewertung der schriftlichen Prüfungsarbeiten
- § 25 Säumnis und Rücktritt
- § 26 Nachträgliche Geltendmachung von Mängeln im Prüfungsverfahren

§ 27 Täuschungsversuch und Verstoß gegen die Ordnung

§ 28 Wiederholung von Prüfungen

Unterabschnitt 2
Zwischenprüfung

§ 29 Schriftliche Prüfungsarbeiten

§ 30 Ergebnis der Zwischenprüfung

§ 31 Bekanntgabe des Ergebnisses der Zwischenprüfung

Unterabschnitt 3
Laufbahnprüfung

§ 32 Schriftliche Prüfungsarbeiten

§ 33 Zulassung zur mündlichen Prüfung

§ 34 Mündliche Prüfung

§ 35 Ergebnis der Laufbahnprüfung

§ 36 Bekanntgabe des Ergebnisses der Laufbahnprüfung

§ 37 Platzziffer

Abschnitt 4
Aufstiegsbeamte

§ 38 Einführungszeit und Aufstiegsprüfung

Abschnitt 5
Schlussbestimmungen

§ 39 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Abschnitt 1 Allgemeine Regelungen

§ 1 Ziel der Laufbahnausbildung

Ziel der Laufbahnausbildung ist der Erwerb der Befähigung für die erste Einstiegsstufe der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Finanz- und Steuerverwaltung mit dem fachlichen Schwerpunkt Staatsfinanzverwaltungsdienst.

§ 2 Einstellung

¹Der Vorbereitungsdienst wird im Beamtenverhältnis auf Widerruf abgeleistet. ²Einstellungsbehörde ist das Landesamt für Steuern und Finanzen.

§ 3 Dienstbezeichnung

Die Anwärter führen die Dienstbezeichnung „Regierungsinspektoranwärter“ oder „Regierungsinspektoranwärterin“.

§ 4 Leitung der Ausbildung und Ausbildungsbehörden

(1) ¹Das Landesamt für Steuern und Finanzen lenkt die Gesamtausbildung. ²Es ist für die Durchführung der berufspraktischen Studienzeiten verantwortlich und stimmt die Gesamtausbildung mit der Hochschule Meißen (FH) und Fortbildungszentrum (Fachhochschule) ab. ³Es weist die Anwärter der Fachhochschule für die einzelnen Fachstudien und den Ausbildungsbehörden für die einzelnen Ausbildungsabschnitte zu. ⁴Es kann den Besuch zusätzlicher Lehrgänge oder Veranstaltungen, die der Ausbildung dienen, anordnen.

(2) Für die Fachstudien ist die Fachhochschule verantwortlich.

(3) Ausbildungsbehörden sind

1. das Staatsministerium der Finanzen,
2. das Landesamt für Steuern und Finanzen,
3. der Staatsbetrieb Sächsisches Immobilien- und Baumanagement,
4. der Staatsbetrieb Zentrales Flächenmanagement Sachsen,
5. die Wahlausbildungsstellen.

§ 5

Ausbildungsverantwortliche

- (1) ¹Beim Landesamt für Steuern und Finanzen ist ein Bediensteter als Ausbildungsreferent zu benennen. ²Er koordiniert die Gesamtausbildung.
- (2) ¹Bei jeder Ausbildungsbehörde ist ein Ausbildungsleiter zu benennen. ²Er lenkt und überwacht die Ausbildung der Anwärter.
- (3) ¹Der Ausbildungsleiter stimmt ab, welchen Bediensteten (Ausbildern) die Anwärter zur praktischen Ausbildung zugewiesen werden und stellt den Einsatzplan auf. ²Die Ausbilder sind für einen ausbildungsfördernden Einsatz der Anwärter in ihrem Bereich verantwortlich und überprüfen die Beschäftigungsnachweise.
- (4) ¹Mit der Ausbildung soll nur betraut werden, wer über die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt und nach seiner Persönlichkeit geeignet ist. ²Ausbildungsleiter und Ausbilder sollen ungeachtet der Pflicht zur eigenen Fortbildung berufspädagogisch und fachlich gefördert werden. ³Sie sollen von den übrigen Dienstgeschäften angemessen entlastet werden.

§ 6

Vorgesetzte

Vorgesetzte des Anwärters im Sinne von § 2 Absatz 3 des [Sächsischen Beamtengesetzes](#) sind neben dem Ausbildungsreferenten:

1. während der Fachstudien der Rektor und der Leiter des Fachbereichs Steuer- und Staatsfinanzverwaltung der Fachhochschule und für ihre Lehrveranstaltungen die Lehrpersonen,
2. während der berufspraktischen Studienzeiten die Leiter der Ausbildungsbehörden, die Ausbildungsleiter, die Ausbilder im Rahmen ihrer Ausbildungstätigkeit und für ihre dienstbegleitenden Lehrveranstaltungen die damit beauftragten Lehrpersonen.

§ 7

Lehrveranstaltungsfreie Zeiten und Erholungsurlaub

- (1) Die lehrveranstaltungsfreien Zeiten werden durch die Fachhochschule bestimmt.
- (2) ¹Soweit lehrveranstaltungsfreie Zeiten nicht ausdrücklich zum Selbststudium oder zur Prüfungsvorbereitung angesetzt worden sind, werden sie auf den Anspruch auf Erholungsurlaub angerechnet. ²Der verbleibende Erholungsurlaub darf grundsätzlich nur während der berufspraktischen Studienzeiten gewährt werden.

Abschnitt 2

Dauer und Gliederung des Vorbereitungsdienstes

§ 8

Dauer des Vorbereitungsdienstes

¹Der Vorbereitungsdienst dauert drei Jahre, soweit sich aus dieser Rechtsverordnung nichts anderes ergibt. ²Er kann im Einzelfall aus wichtigem, durch den Anwärter nicht zu vertretendem Grund verlängert werden.

§ 9

Gliederung des Vorbereitungsdienstes

(1) Der Vorbereitungsdienst umfasst Fachstudien im Umfang von mindestens 2 200 Lehrveranstaltungsstunden (einschließlich Aufsichtsarbeiten) in einem Grund- und Hauptstudium

von 21 Monaten Dauer und berufspraktische Studienzeiten von 15 Monaten Dauer.

(2) Fachstudien und berufspraktische Studienzeiten bilden eine Einheit und schließen mit der Laufbahnprüfung ab.

(3) Das Grundstudium beginnt spätestens einen Monat nach Eintritt in den Vorbereitungsdienst und dauert mindestens zwölf Monate; es kann geteilt werden.

(4) Das Hauptstudium dauert mindestens sechs Monate; es kann geteilt werden.

§ 10 Fachstudien

(1) Die Fachstudien umfassen Studienfächer in folgenden Fachgruppen:

1. Fachgruppe Rechtswissenschaften I untergliedert in
 - a) Öffentliches Recht (Staatsrecht, Allgemeines Verwaltungsrecht, Beamtenrecht, Beihilferecht, Reisekosten- und Umzugskostenrecht, Besoldungsrecht, Versorgungsrecht),
 - b) Steuerrecht (Besitz- und Verkehrssteuern, Lohnsteuerabzug, Einheitsbewertung und Grundsteuer),
2. Fachgruppe Rechtswissenschaften II untergliedert in
 - a) Privatrecht (Bürgerliches Recht, Liegenschaftsrecht, Liegenschaftswesen, Zivilprozessrecht),
 - b) Arbeitsrecht (Arbeitsvertrags- und Arbeitsschutzrecht, Tarifrecht, Sozialversicherungsrecht, Zusatzversicherungsrecht),
3. Fachgruppe Wirtschaftswissenschaften untergliedert in
 - a) Finanzwissenschaft,
 - b) Haushaltsrecht,
 - c) Kassenwesen,
 - d) Rechnungswesen,
 - e) Betriebswirtschaftslehre,
 - f) Ökonomie des Verwaltungshandelns,
 - g) Controlling,
4. Fachgruppe Sozial- und Verwaltungswissenschaften untergliedert in
 - a) Einführung in die Methoden der Rechtsanwendung,
 - b) Arbeits- und Selbstorganisation sowie Verwaltungsmanagement (Zeit- und Selbstmanagement, Innovatives Denken, Umgang mit Innovationen, Probleme bewältigen),
 - c) Sozialwissenschaftliche Grundlagen des Verwaltungshandelns (Kommunikation, Sachvortrag und Präsentation, Kooperation, Bürgerorientierung, Konfliktlösung),
 - d) Verwaltungsinformatik.

(2) ¹Außer Lehrveranstaltungen in den in Absatz 1 genannten Studienfächern können auch fächer- und fachgruppenübergreifende Lehrveranstaltungen durchgeführt werden. ²Außer den in Absatz 1 genannten Studienfächern können weitere Studienfächer als Wahlpflichtfächer oder Wahlfächer angeboten werden.

(3) ¹Während des Grundstudiums ist vor der Zwischenprüfung aus jedem Schwerpunkt der Zwischenprüfung im Sinne von § 29 Absatz 1 mindestens eine Aufsichtsarbeit zu fertigen. ²Im weiteren Verlauf des Grundstudiums und während des Hauptstudiums ist aus jedem Schwerpunkt des schriftlichen Teils der Laufbahnprüfung im Sinne von § 32 Absatz 1 mindestens eine Aufsichtsarbeit zu fertigen. ³Es können weitere Aufsichtsarbeiten gestellt werden. ⁴Die Bearbeitungszeit der Aufsichtsarbeiten während des Grundstudiums beträgt mindestens 180 Minuten und im Übrigen beträgt die Bearbeitungszeit 300 Minuten. ⁵§ 22 Absatz 1, 4 und 5 Satz 1, §§ 23, 24 Absatz 3, § 25 Absatz 1, 2 Satz 1 und Absatz 4 sowie § 27 Absatz 1 bis 3 gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass, ausgenommen § 22 Absatz 4, anstelle des Staatsministeriums der Finanzen die Fachhochschule entscheidet.

(4) ¹Während des Hauptstudiums ist zu einem vorgegebenen Thema eine schriftliche Hausarbeit unter Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden zu fertigen. ²Die Bewertung der schriftlichen Hausarbeit schließt mit einer Punktzahl gemäß § 23 Absatz 1 und 2 ab.

(5) ¹Vor der Zwischenprüfung, nach Beendigung des Grundstudiums und nach Beendigung des Hauptstudiums beurteilen die Lehrenden jeweils die Leistungen des Anwärters auf der Grundlage der Aufsichtsarbeiten nach Absatz 3. ²Die Beurteilungen schließen mit einer Punktzahl nach § 23 Absatz 3

und 4. ³Aus diesen Beurteilungen wird eine Gesamtbeurteilung gebildet, die mit einer Durchschnittspunktzahl und einer Studiennote gemäß § 23 Absatz 3 und 4 schließt. ⁴Beurteilungen und Studiennoten sind dem Anwärter mitzuteilen.

(6) ¹Der Anwärter hat an den Lehrveranstaltungen teilzunehmen und die ihm zur Ausbildung übertragenen Aufgaben zu erfüllen. ²Der Anwärter ist zum Selbststudium verpflichtet.

§ 11 Berufspraktische Studienzeiten

Die berufspraktischen Studienzeiten umfassen eine praktische Ausbildung und die Teilnahme an dienstbegleitenden Lehrveranstaltungen.

§ 12 Praktische Ausbildung

(1) Die praktische Ausbildung soll sich in folgende Abschnitte gliedern:

- | | |
|--|------------------------|
| 1. Sächsisches Staatsministerium der Finanzen | mindestens ein Monat |
| 2. Landesamt für Steuern und Finanzen | mindestens fünf Monate |
| 3. Staatsbetrieb Sächsisches Immobilien- und Baumanagement | mindestens drei Monate |
| 4. Staatsbetrieb Zentrales Flächenmanagement Sachsen | mindestens ein Monat |
| 5. Wahlausbildungsstelle | ein bis zwei Monate |

(2) ¹In den einzelnen Abschnitten ist der Anwärter anhand praktischer Fälle in der Rechtsanwendung und der Arbeitstechnik zu schulen. ²Er soll an Verhandlungen und Dienstbesprechungen teilnehmen. ³Er ist zur selbständigen Erledigung der Arbeiten anzuleiten. ⁴Zur Vertretung und Aushilfe darf er vor Beginn der Laufbahnprüfung nur ausnahmsweise und kurzfristig herangezogen werden.

(3) ¹Jede Ausbildungsbehörde hat alsbald nach Beendigung des Ausbildungsabschnitts eine Beurteilung über den Anwärter abzugeben. ²Die Beurteilung muss erkennen lassen, ob der Anwärter das Ziel des Ausbildungsabschnitts erreicht hat. ³Die Leistungen des Anwärters sind mit einer Punktzahl und einer Note nach § 23 Absatz 1 und 2 zu bewerten. ⁴Die Beurteilung ist dem Anwärter mitzuteilen.

(4) ¹Am Ende der berufspraktischen Studienzeiten bildet das Landesamt für Steuern und Finanzen aus den einzelnen Beurteilungen der Ausbildungsbehörden eine Gesamtbeurteilung, die mit einer Punktzahl und einer Note gemäß § 23 Absatz 3 und 4 schließt. ²Die Gesamtbeurteilung ist dem Anwärter mitzuteilen.

§ 13 Dienstbegleitende Lehrveranstaltungen

(1) ¹Der Anwärter nimmt während der berufspraktischen Studienzeiten an dienstbegleitenden Lehrveranstaltungen teil. ²Ihm ist dabei Gelegenheit zu geben, sein Fachwissen bei der Lösung praktischer Fälle anzuwenden und sich Arbeits- und Entscheidungstechniken anzueignen. ³Die dienstbegleitenden Lehrveranstaltungen können als Blockunterricht durchgeführt werden.

(2) ¹Die Lehrpläne für die dienstbegleitenden Lehrveranstaltungen erstellt das Landesamt für Steuern und Finanzen im Einvernehmen mit der Fachhochschule. ²Die Lehrpläne bedürfen der Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen. ³Die Organisation der dienstbegleitenden Lehrveranstaltungen obliegt dem Landesamt für Steuern und Finanzen.

§ 14 Ausbildungsplan und Beschäftigungsnachweis

(1) ¹Das Landesamt für Steuern und Finanzen stellt für jeden Anwärter einen Ausbildungsplan auf. ²Eine Abschrift des Ausbildungsplans ist dem Anwärter auszuhändigen.

(2) ¹Der Ausbildungsplan bestimmt die zeitliche Folge der berufspraktischen Studienzeiten. ²Abweichend vom Ausbildungsplan darf der Anwärter nur im Einvernehmen mit dem Ausbildungsreferenten eingesetzt werden.

(3) ¹Der Anwärter führt für die Dauer der berufspraktischen Studienzeiten einen Beschäftigungsnachweis. ²Darin hat er zu vermerken, in welchen Arbeitsgebieten und mit welchen Arbeiten er beschäftigt worden

ist. ³Der Beschäftigungsnachweis ist dem jeweiligen Ausbildungsleiter am Ende eines jeden Ausbildungsabschnitts vorzulegen.

§ 15 Studienplan und Lehrpläne

(1) Der Studienplan enthält

1. die Verteilung der Lehrveranstaltungsstunden auf die Fachgruppen und die Studienfächer sowie auf vorgesehene fächerübergreifende Lehrveranstaltungen während der Fachstudien,
2. die Verteilung der Lehrveranstaltungsstunden auf die einzelnen Abschnitte der Fachstudien und die dienstbegleitenden Lehrveranstaltungen während der berufspraktischen Studienzeiten.

(2) Auf der Grundlage des Studienplans werden Lehrpläne erstellt, in denen eine Gliederung der Studienfächer und vorgesehenen fächerübergreifenden Lehrveranstaltungen, die Lerninhalte und gegebenenfalls die Lernziele für die Fachstudien festgelegt werden.

(3) ¹Der Studienplan und die Lehrpläne für die Fachstudien werden von der Fachhochschule unter der Beteiligung des Landesamtes für Steuern und Finanzen aufgestellt. ²Sie bedürfen der Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen.

Abschnitt 3 Prüfungen

Unterabschnitt 1 Gemeinsame Vorschriften

§ 16 Zwischenprüfung und Laufbahnprüfung

(1) Nach mindestens vier und höchstens sechs Monaten Fachstudien ist eine Zwischenprüfung abzulegen.

(2) Nach dem Hauptstudium ist der schriftliche Teil der Laufbahnprüfung und nach Zulassung durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ist der mündliche Teil der Laufbahnprüfung abzulegen.

§ 17 Prüfungsbehörde und Prüfungsorgane

(1) ¹Prüfungsbehörde ist das Staatsministerium der Finanzen. ²Die Durchführung der Prüfungen obliegt dem Staatsministerium der Finanzen, das diese Aufgabe ganz oder teilweise auf das Landesamt für Steuern und Finanzen übertragen kann. ³Die Organisation der Zwischenprüfung und des schriftlichen Teils der Laufbahnprüfung wird der Fachhochschule übertragen.

(2) Prüfungsorgane sind

1. der Prüfungsausschuss,
2. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses,
3. die Prüfer,
4. die Prüfungskommission für die mündliche Prüfung.

(3) Über Widersprüche gegen die Feststellung des Ergebnisses der Zwischenprüfung oder der Laufbahnprüfung entscheidet das Staatsministerium der Finanzen.

§ 18 Bestellung und Zusammensetzung der Prüfungsausschüsse

(1) ¹Für die Prüfungen werden Prüfungsausschüsse gebildet, deren Mitglieder bei ihrer Tätigkeit unabhängig und nicht an Weisungen gebunden sind. ²Das Staatsministerium der Finanzen bestellt jeweils die Mitglieder der Prüfungsausschüsse für die Zwischenprüfung und die Laufbahnprüfung. ³Für den Vorsitzenden eines jeden Prüfungsausschusses ist mindestens ein Stellvertreter zu bestellen, der den Vorsitzenden im Verhinderungsfall vertritt. ⁴Für den Stellvertreter gelten die gleichen Anforderungen wie für den Vorsitzenden.

(2) ¹Jedem Prüfungsausschuss müssen ein Beamter der zweiten Einstiegsebene der Laufbahngruppe 2 als Vorsitzender und mindestens vier Beamte der Laufbahngruppe 2 als Beisitzer angehören. ²Den Prüfungsausschüssen können auch andere Bedienstete des öffentlichen Dienstes angehören, wenn sie dieselben fachlichen Voraussetzungen wie die in Satz 1 genannten Beamten erfüllen.

(3) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und mindestens drei Beisitzer anwesend sind. ²Beschlüsse des Prüfungsausschusses werden mit Stimmenmehrheit gefasst. ³Stimmenthaltung ist nicht zulässig. ⁴Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(4) ¹Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. ²Hiervon hat er den Prüfungsausschuss unverzüglich zu unterrichten.

§ 19 Aufgaben des Prüfungsausschusses und seines Vorsitzenden

(1) ¹Der Prüfungsausschuss hat

1. die schriftlichen Prüfungsaufgaben und die zugelassenen Hilfsmittel festzulegen,
2. über das Vorliegen eines Tatbestandes nach § 24 Absatz 3, §§ 26 und 27 und seine Folgen zu entscheiden,
3. bei der nachträglichen Geltendmachung von Mängeln im Prüfungsverfahren (§ 26) die erforderlichen Maßnahmen zu treffen,
4. sonstige ihm durch diese Verordnung übertragenen Aufgaben zu erfüllen.

²Der Prüfungsausschuss kann die Wahrnehmung der Aufgaben nach Satz 1 Nummer 2 dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen.

(2) ¹Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses leitet den Prüfungsausschuss und hat für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben des Prüfungsausschusses zu sorgen. ²Er entscheidet, soweit nicht andere Prüfungsorgane zuständig sind.

§ 20 Prüfer

(1) Prüfer bewerten die schriftlichen Prüfungsarbeiten und wirken bei der Abnahme der mündlichen Prüfung mit.

(2) Die Bestellung der Prüfer erfolgt durch das Landesamt für Steuern und Finanzen im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen.

(3) ¹Die Prüfer müssen grundsätzlich Beamte der Laufbahngruppe 2 sein. ²Prüfer können auch andere Bedienstete des öffentlichen Dienstes sein, wenn sie dieselben fachlichen Voraussetzungen wie Beamte der Laufbahngruppe 2 erfüllen.

§ 21 Prüfungskommission für die mündliche Prüfung

(1) Zur Abnahme der mündlichen Prüfung werden eine oder mehrere Prüfungskommissionen bestellt.

(2) ¹Die Prüfungskommission besteht aus vier Prüfern. ²Der Vorsitzende der Prüfungskommission muss der zweiten Einstiegsebene der Laufbahngruppe 2 angehören. ³§ 18 Absatz 1 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.

§ 22 Schriftliche Prüfung

(1) ¹Vor der schriftlichen Prüfung ist der Prüfungsteilnehmer über die Folgen von Verstößen gegen die Prüfungsordnung zu belehren. ²Er ist ferner über die Folgen einer nicht erfolgten oder verspäteten Abgabe von schriftlichen Prüfungsarbeiten zu belehren.

(2) ¹Die Prüfungsteilnehmer geben anstelle ihres Namens nur die Nummer ihres vorher ausgelosten Arbeitsplatzes an. ²Die Verzeichnisse mit den Nummern der Arbeitsplätze sind bis zum Abschluss der

Bewertung der schriftlichen Prüfungsarbeiten verschlossen beim Landesamt für Steuern und Finanzen zu verwahren.

(3) ¹Die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind hintereinander in einem Prüfungsblock zu absolvieren, soweit in dieser Rechtsverordnung nichts anderes geregelt ist. ²An einem Tag darf nur eine Aufgabe gestellt werden. ³Spätestens nach zwei unmittelbar aufeinanderfolgenden Prüfungstagen bleibt ein Tag prüfungsfrei.

(4) ¹Prüfungsteilnehmern mit einer Schwerbehinderung im Sinne von § 2 Absatz 2 und 3 des **Neunten Buches Sozialgesetzbuch** – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen – (Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2001, BGBl. I S. 1046, 1047), das zuletzt durch Artikel 165 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, und diesen gleichgestellten behinderten Prüfungsteilnehmern sind durch das Staatsministerium der Finanzen auf Antrag die ihrer Behinderung angemessenen Erleichterungen zu gewähren. ²Zum Nachweis der Notwendigkeit und Angemessenheit der beantragten Erleichterungen hat der Anwärter ein amtsärztliches Gutachten vorzulegen. ³Das amtsärztliche Gutachten soll spätestens vier Wochen vor Beginn der Prüfung bei der zuständigen Behörde vorliegen und hat Bezug auf die Prüfung und diese Regelung zu nehmen. ⁴Die fachlichen Anforderungen dürfen durch die Gewährung von Erleichterungen nicht herabgesetzt werden. ⁵Soweit als Erleichterung eine Verlängerung der Bearbeitungszeit gewährt wird, darf diese maximal um die Hälfte der normalen Bearbeitungszeit verlängert werden. ⁶Anderen Prüfungsteilnehmern, die erheblich körperlich beeinträchtigt sind, können durch das Staatsministerium der Finanzen auf Antrag die ihrer Beeinträchtigung angemessenen Erleichterungen gewährt werden; die Sätze 2 bis 5 gelten entsprechend. ⁷Art, Grad und Dauer der erheblichen körperlichen Beeinträchtigung sind durch ein amtsärztliches Gutachten nachzuweisen.

(5) ¹Die Prüfungsteilnehmer haben die schriftlichen Prüfungsarbeiten selbständig unter ständiger Aufsicht anzufertigen. ²Die von der Fachhochschule eingesetzten Aufsichtspersonen erstellen über jeden Prüfungstag eine Prüfungsniederschrift, in der Beginn und Ende der schriftlichen Prüfung, Prüfungsverstöße und sonstige Unregelmäßigkeiten protokolliert werden.

§ 23 Prüfungsnoten

(1) Die einzelnen Prüfungsleistungen sind mit einer Note und einer Punktzahl wie folgt zu bewerten:

sehr gut	14 und 15 Punkte	eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht
gut	11 bis 13 Punkte	eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht
befriedigend	8 bis 10 Punkte	eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht
ausreichend	5 bis 7 Punkte	eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht
mangelhaft	2 bis 4 Punkte	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten
ungenügend	0 und 1 Punkt	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten

(2) Bei der Bewertung von Einzelleistungen sind Zwischenpunktzahlen unzulässig.

(3) Durchschnitts-, Zulassungs- und Endpunktzahlen sind jeweils auf zwei Dezimalstellen nach dem Komma ohne Auf- und Abrundung zu berechnen.

(4) Der Notenwert ist wie folgt abzugrenzen:

14,00 bis 15,00 Punkte	sehr gut
11,00 bis 13,99 Punkte	gut
8,00 bis 10,99 Punkte	befriedigend
5,00 bis 7,99 Punkte	ausreichend
2,00 bis 4,99 Punkte	mangelhaft
0 bis 1,99 Punkte	ungenügend

§ 24

Bewertung der schriftlichen Prüfungsarbeiten

- (1) Jede schriftliche Prüfungsarbeit wird von zwei Prüfern begutachtet und unabhängig voneinander bewertet.
- (2) ¹Bei abweichender Bewertung sollen die beiden Prüfer eine Einigung auf eine Punktzahl versuchen. ²Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet der Prüfungsausschuss im Rahmen der Bewertung der Prüfer.
- (3) ¹Gibt der Prüfungsteilnehmer eine schriftliche Prüfungsarbeit nicht oder nicht rechtzeitig ab, wird die Prüfungsleistung mit der Note „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet. ²Dies gilt nicht, wenn der Prüfungsteilnehmer den Nachweis erbringen kann, dass die Verzögerung oder Nichtabgabe auf Gründen beruht, die er nicht zu vertreten hat. ³§ 25 Absatz 2 bis 4 gelten entsprechend.

§ 25

Säumnis und Rücktritt

- (1) ¹Versäumt der Prüfungsteilnehmer die Prüfung ganz, gilt diese vorbehaltlich des Absatzes 2 als nicht bestanden. ²Versäumt der Prüfungsteilnehmer einzelne Teile der Prüfung, gilt der versäumte Teil vorbehaltlich des Absatzes 2 als nicht bestanden.
- (2) ¹Beruhet die Säumnis auf vom Prüfungsteilnehmer nicht zu vertretenden Gründen, sollen die Prüfung oder versäumte Teile der Prüfung nach Beseitigung des Hinderungsgrundes unverzüglich nachgeholt werden. ²Die Hinderungsgründe sind für die schriftliche Prüfung der Fachhochschule und für die mündliche Prüfung dem Landesamt für Steuern und Finanzen unverzüglich anzuzeigen und nachzuweisen. ³Bei Erkrankung ist ein amtsärztliches Zeugnis vorzulegen, soweit die in Satz 2 genannten Stellen wegen der Offensichtlichkeit der Prüfungsunfähigkeit nicht darauf verzichten.
- (3) ¹Eine schriftliche Prüfung ist nach Absatz 2 Satz 1 vollständig nachzuholen, soweit nicht schriftliche Prüfungsarbeiten, die vor Eintritt des Hinderungsgrundes abgeliefert worden sind, auf die schriftliche Prüfung angerechnet werden. ²Schriftliche Prüfungsarbeiten sollen auf die Prüfung angerechnet werden, wenn dies unter Berücksichtigung der Art des Hinderungsgrundes, der Chancengleichheit des betroffenen Prüfungsteilnehmers und der anderen Prüfungsteilnehmer sowie zur Wahrung gleichmäßiger Prüfungsanforderungen zweckmäßig ist. ³Eine Anrechnung soll unterbleiben, wenn zwischen den abgelieferten schriftlichen Prüfungsarbeiten und den nachgeholt schriftlichen Prüfungsarbeiten mehr als drei Monate liegen oder der Prüfungsteilnehmer in derselben Prüfung wiederholt säumig ist.
- (4) ¹Hat ein Prüfungsteilnehmer in Kenntnis einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder eines anderen Rücktrittsgrundes an einer schriftlichen Prüfungsarbeit oder an einer mündlichen Prüfung teilgenommen, kann ein nachträglicher Rücktritt wegen dieses Grundes nicht genehmigt werden. ²Der Kenntnis steht die grob fahrlässige Unkenntnis gleich.
- (5) Entscheidungen auf der Grundlage der Absätze 1 bis 4 ergehen durch das Staatsministerium der Finanzen.

§ 26

Nachträgliche Geltendmachung von Mängeln im Prüfungsverfahren

- (1) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, welche die Rechte des Prüfungsteilnehmers, insbesondere die Chancengleichheit, erheblich verletzt haben, kann der Prüfungsausschuss auf Antrag eines Prüfungsteilnehmers oder von Amts wegen anordnen, dass von einem bestimmten Prüfungsteilnehmer oder von allen Prüfungsteilnehmern die Prüfung ganz oder in Teilen zu wiederholen ist.

(2) ¹Der Prüfungsteilnehmer hat den Mangel unverzüglich nach Kenntnis beim Staatsministerium der Finanzen geltend zu machen. ²Der Antrag auf Prüfungswiederholung darf keine Bedingung enthalten und darf nach Stattgabe nicht mehr zurückgenommen werden. ³Mängel im Prüfungsverfahren können nicht mehr geltend gemacht werden, wenn seit dem Abschluss der Abnahme des mangelbehafteten Prüfungsteils ein Monat verstrichen ist.

(3) Sechs Monate nach Abschluss der Abnahme des letzten Prüfungsteils kann der Prüfungsausschuss von Amts wegen eine Wiederholung der Prüfung oder einzelner Teile der Prüfung nicht mehr anordnen.

§ 27

Täuschungsversuch und Verstoß gegen die Ordnung

(1) ¹Versucht ein Prüfungsteilnehmer das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen oder verstößt er erheblich gegen die Ordnung, ist die betreffende Prüfungsleistung mit der Note „ungenügend“ (0 Punkte) zu bewerten. ²In schweren Fällen ist der Prüfungsteilnehmer von der Prüfung auszuschließen; in diesem Fall gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(2) Bei einem Prüfungsteilnehmer, der einen Prüfer zu günstigerer Beurteilung zu veranlassen oder eine mit der Feststellung des Prüfungsergebnisses beauftragte Person zur Verfälschung des Prüfungsergebnisses zu verleiten versucht, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit der Note „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet.

(3) ¹Stellt sich nachträglich heraus, dass eine der Voraussetzungen der Absätze 1 oder 2 vorlag, kann der Prüfungsausschuss die Gesamtnote zum Nachteil des Prüfungsteilnehmers abändern oder die Prüfung für nicht bestanden erklären, wenn seit der Beendigung der Prüfung nicht mehr als zwei Jahre vergangen sind. ²Der Prüfungsausschuss kann die Wahrnehmung der Aufgabe nach Satz 1 dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen. ³Ein unrichtiges Prüfungszeugnis ist einzuziehen.

§ 28

Wiederholung von Prüfungen

(1) Wer eine Prüfung nicht besteht, kann sie einmal wiederholen.

(2) Hat der Prüfungsteilnehmer die Zwischenprüfung nicht bestanden und ist eine Wiederholung zulässig, soll die Zwischenprüfung innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Zwischenprüfung wiederholt werden.

(3) ¹Hat der Prüfungsteilnehmer die Laufbahnprüfung nicht bestanden und ist eine Wiederholung zulässig, soll die Laufbahnprüfung innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Laufbahnprüfung wiederholt werden. ²Der Vorbereitungsdienst verlängert sich um diesen Zeitraum.

(4) Die Prüfungen sind vollständig zu wiederholen.

(5) Prüfungswiederholungen zum Zwecke der Notenverbesserung sind nicht zulässig.

Unterabschnitt 2 Zwischenprüfung

§ 29

Schriftliche Prüfungsarbeiten

(1) Die Zwischenprüfung besteht aus fünf schriftlichen Prüfungsarbeiten mit folgenden Schwerpunkten:

1. aus der Fachgruppe Rechtswissenschaften I zwei schriftliche Prüfungsarbeiten,
2. aus der Fachgruppe Rechtswissenschaften II zwei schriftliche Prüfungsarbeiten,
3. aus der Fachgruppe Wirtschaftswissenschaften eine schriftliche Prüfungsarbeit.

(2) Die Bearbeitungszeit beträgt jeweils 180 Minuten.

§ 30

Ergebnis der Zwischenprüfung

(1) Im Anschluss an die Bewertung der schriftlichen Prüfungsarbeiten setzt der Prüfungsausschuss die Endpunktzahl und die Prüfungsgesamtnote fest.

(2) ¹Zur Ermittlung der Endpunktzahl werden die nachfolgend genannten Durchschnittspunktzahlen wie folgt gewichtet:

1. Durchschnittspunktzahl der schriftlichen Prüfungsarbeiten dreifach,
2. Durchschnittspunktzahl der Beurteilung der Leistungen während des Grundstudiums vor der Zwischenprüfung (§ 10 Absatz 5 Satz 1 und 2) einfach.

²Die Endpunktzahl errechnet sich, indem die nach Satz 1 ermittelten Werte addiert und durch vier geteilt werden.

(3) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn mindestens drei schriftliche Prüfungsarbeiten mit 5 oder mehr Punkten bewertet worden sind und die Endpunktzahl mindestens 5,00 beträgt.

§ 31

Bekanntgabe des Ergebnisses der Zwischenprüfung

(1) Die erreichte Endpunktzahl, deren Ermittlung und die aus der Endpunktzahl gebildete Prüfungsgesamtnote werden dem Prüfungsteilnehmer schriftlich mitgeteilt.

(2) ¹Wer die Prüfung bestanden hat, erhält ein vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnetes Zeugnis (Ergebnis der Zwischenprüfung). ²Das Zeugnis enthält die Endpunktzahl und die Prüfungsgesamtnote.

(3) ¹Auf schriftlichen Antrag wird dem Prüfungsteilnehmer Einsicht in seine Prüfungsarbeiten gewährt.

²Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach schriftlicher Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an das Landesamt für Steuern und Finanzen zu richten.

Unterabschnitt 3

Laufbahnprüfung

§ 32

Schriftliche Prüfungsarbeiten

(1) Der schriftliche Teil der Laufbahnprüfung besteht aus fünf schriftlichen Prüfungsarbeiten mit folgenden Schwerpunkten:

1. aus der Fachgruppe Rechtswissenschaften I zwei schriftliche Prüfungsarbeiten,
2. aus der Fachgruppe Rechtswissenschaften II zwei schriftliche Prüfungsarbeiten,
3. aus der Fachgruppe Wirtschaftswissenschaften eine schriftliche Prüfungsarbeit.

(2) Die Bearbeitungszeit beträgt jeweils 300 Minuten.

§ 33

Zulassung zur mündlichen Prüfung

(1) Der Prüfungsausschuss setzt im Anschluss an die Bewertung der schriftlichen Prüfungsarbeiten die Zulassungspunktzahl fest.

(2) ¹Zur Ermittlung der Zulassungspunktzahl werden die nachfolgend genannten Punktzahlen und Durchschnittspunktzahlen wie folgt gewichtet:

1. Durchschnittspunktzahl der schriftlichen Prüfungsarbeiten sechsfach,
2. Durchschnittspunktzahl der Gesamtbeurteilung der Leistungen im Grundstudium und im Hauptstudium (§ 10 Absatz 5 Satz 3) dreifach,
3. Punktzahl der schriftlichen Hausarbeit (§ 10 Absatz 4) einfach.

²Die Zulassungspunktzahl errechnet sich, indem die nach Satz 1 ermittelten Werte addiert und durch zehn geteilt werden.

(3) Ein Prüfungsteilnehmer wird zur mündlichen Prüfung zugelassen, wenn

1. mindestens drei schriftliche Prüfungsarbeiten mit 5 oder mehr Punkten bewertet worden sind,
2. in dem schriftlichen Teil der Laufbahnprüfung die Durchschnittspunktzahl mindestens 5,00 beträgt,
3. die Zulassungspunktzahl mindestens 5,00 beträgt.

(4) Die Durchschnittspunktzahl der schriftlichen Prüfungsarbeiten wird dem Prüfungsteilnehmer vor der mündlichen Prüfung mitgeteilt.

(5) ¹Wer zur mündlichen Prüfung nicht zugelassen ist, hat die Prüfung nicht bestanden. ²Dies ist dem Prüfungsteilnehmer schriftlich bekannt zu geben.

§ 34 Mündliche Prüfung

(1) ¹Die mündliche Prüfung kann sich auf alle Studienfächer des § 10 Absatz 1 erstrecken. ²In der mündlichen Prüfung werden vier Prüfungsgebiete aus mindestens drei Fachgruppen geprüft. ³Die Prüfungsgebiete bestehen jeweils aus einem oder mehreren Studienfächern derselben Fachgruppe.

(2) ¹Der Vorsitzende der Prüfungskommission leitet die mündliche Prüfung. ²Er achtet darauf, dass der Prüfungsteilnehmer in geeigneter Weise befragt wird und ist berechtigt, jederzeit in die Prüfung einzugreifen.

(3) ¹In der mündlichen Prüfung sollen Gruppen von nicht mehr als vier Prüfungsteilnehmern geprüft werden. ²Die Prüfungszeit beträgt für jeden Prüfungsteilnehmer 45 Minuten.

(4) ¹Die Leistungen des Prüfungsteilnehmers werden durch die Prüfungskommission bewertet. ²Für jedes Prüfungsgebiet wird eine Punktzahl gemäß § 23 Absatz 1 und 2 vergeben. ³Weichen die Bewertungen der Prüfer voneinander ab, entscheidet die Prüfungskommission mit Stimmenmehrheit. ⁴Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden der Prüfungskommission den Ausschlag. ⁵Das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist in einer Durchschnittspunktzahl auszudrücken.

(5) § 22 Absatz 4 gilt entsprechend.

§ 35 Ergebnis der Laufbahnprüfung

(1) Nach Ende der mündlichen Prüfung setzt der Prüfungsausschuss die Endpunktzahl und die Prüfungsgesamtnote fest.

(2) ¹Zur Ermittlung der Endpunktzahl werden die nachfolgend genannten Punktzahlen und Durchschnittspunktzahlen wie folgt gewichtet:

1. Durchschnittspunktzahl der schriftlichen Prüfungsarbeiten (§ 32 Absatz 1) achtfach,
2. Durchschnittspunktzahl der mündlichen Prüfung (§ 34 Absatz 4) vierfach,
3. Durchschnittspunktzahl der Gesamtbeurteilung der Leistungen im Grundstudium und im Hauptstudium (§ 10 Absatz 5 Satz 3) dreifach,
4. Punktzahl der Gesamtbeurteilung der berufspraktischen Studienzeiten (§ 12 Absatz 4) zweifach,
5. Punktzahl der schriftlichen Hausarbeit (§ 10 Absatz 4) einfach.

²Die Endpunktzahl errechnet sich, indem die nach Satz 1 ermittelten Werte addiert und durch 18 geteilt werden.

(3) Die Prüfung ist bestanden, wenn die Endpunktzahl mindestens 5,00 beträgt.

§ 36 Bekanntgabe des Ergebnisses der Laufbahnprüfung

(1) Die erreichte Endpunktzahl, deren Ermittlung und die aus der Endpunktzahl gebildete Prüfungsgesamtnote werden dem Prüfungsteilnehmer schriftlich mitgeteilt.

(2) ¹Wer die Prüfung bestanden hat, erhält ein vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnetes Zeugnis (Ergebnis der Laufbahnprüfung). ²Das Zeugnis enthält die Endpunktzahl und die Prüfungsgesamtnote.

(3) § 31 Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 37 Platzziffer

(1) ¹Für jeden Prüfungsteilnehmer, der die Laufbahnprüfung bestanden hat, ist eine Platzziffer festzusetzen. ²Sie wird aus der Endpunktzahl der Laufbahnprüfung errechnet. ³Bei gleicher Endpunktzahl erhält der Prüfungsteilnehmer mit der besseren Durchschnittspunktzahl im schriftlichen Teil der Laufbahnprüfung die niedrigere Platzziffer; bei gleicher Durchschnittspunktzahl im schriftlichen Teil der

Laufbahnprüfung wird die gleiche Platzziffer erteilt. ⁴Wird die gleiche Platzziffer mehrfach erteilt, erhält der nächstfolgende Prüfungsteilnehmer die Platzziffer, die sich ergibt, wenn die mehreren gleichen Platzziffern fortlaufend weitergezählt werden.

(2) ¹Bei der Mitteilung der erreichten Platzziffer wird angegeben, wie viele Prüfungsteilnehmer sich der Laufbahnprüfung unterzogen und wie viele Prüfungsteilnehmer die Laufbahnprüfung bestanden haben.

²Wird die gleiche Platzziffer an mehrere Prüfungsteilnehmer vergeben, ist auch deren Zahl anzugeben.

Abschnitt 4 Aufstiegsbeamte

§ 38 Einführungszeit und Aufstiegsprüfung

(1) ¹Die zum Aufstieg zugelassenen Beamten der zweiten Einstiegsebene der Laufbahngruppe 1 der Fachrichtung Finanz- und Steuerverwaltung mit dem fachlichen Schwerpunkt Staatsfinanzverwaltungsdienst werden drei Jahre in die Aufgaben der ersten Einstiegsebene der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Finanz- und Steuerverwaltung mit dem fachlichen Schwerpunkt Staatsfinanzverwaltungsdienst eingeführt. ²Sie besuchen als Einführung die Lehrveranstaltungen der Fachstudien an der Fachhochschule und nehmen an den berufspraktischen Studienzeiten mit dienstbegleitenden Lehrveranstaltungen teil.

(2) Für die zum Aufstieg zugelassenen Beamten gelten die Vorschriften dieser Verordnung mit Ausnahme des § 2 entsprechend.

(3) Sie haben die Laufbahnprüfung als Aufstiegsprüfung abzulegen.

Abschnitt 5 Schlussbestimmungen

§ 39 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die [Sächsische Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen nichttechnischen Dienst der Staatsfinanzverwaltung](#) vom 30. Juni 2003 (SächsGVBl. S. 178) außer Kraft.

Dresden, den 7. August 2017

Der Staatsminister der Finanzen
Prof. Dr. Georg Unland